

Freundeskreis der Grund- und Hauptschule Vellberg Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen: "Freundeskreis der Grund- und Hauptschule Vellberg e.V.". Er hat seinen Sitz in 74541 Vellberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Freundeskreis der Grund- und Hauptschule Vellberg e.V. verfolgt ausschließlich und Unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgab. ben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Freundeskreis bezweckt, allgemeine Jugendhilfe, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen, die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen und ein Traditionsbewußtsein entstehen zu lassen.

Der Satzungszweck wird in folgenden Aufgaben verwirklicht:

1. Er fördert die lebendige Schulgemeinschaft.
2. In besonderen Veranstaltungen können sich die mit der Erziehung unserer Kinder und Jugendlichen befaßten Verantwortlichen und Interessierten mit pädagogischen Fragen und Problemen auseinandersetzen.
3. Kulturelle Angebote sollen das Schulleben bereichern. Dies geschieht durch Schülerbeiträge, Feste und Feiern ebenso wie durch Veranstaltungen z.B. mit Schriftstellern und Künstlern.
4. Der Verein fördert Schulpartnerschaften und den damit verbundenen Schüleraustausch.
5. Er organisiert und finanziert außerdem nach Möglichkeit gezielte Schülerbetreuung und -förderung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die den Vereinszwecken dienen wollen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,

2. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.

3. durch Ausschluß:

a) ein Mitglied kann durch Beschluß des Beirates ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht binnen 4 Wochen nachkommt;

b) ein Mitglied kann durch Beschluß des Beirates bei grobem Verstoß gegen die Vereins- satzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied erlangt mit Vollendung seines 14. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht.

2. das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus, ausgenommen zum1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder hiervon Ausnahmen zulassen (z.B. die Wahl eines Schülers in den Beirat).

3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.

2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf kurze oder längere Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

3. Der Beitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Beirat

3. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

A) die ordentliche Mitgliederversammlung:

1. Spätestens in jedem 2. Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Vellberger Stimme und/oder Haller Tagblatt einzuberufen. Anträge hierzu sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim1. Vorsitzenden schriftlich

einzureichen. Sie können auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einwilligt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder erschienen sind.

4. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.

5. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

6. Sie wählt alle 4 Jahre den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Wiederwahl ist zulässig.

7. Sie wählt auf Lebenszeit Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

8. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschließen. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sie kann auch schriftlich erteilt werden.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

1. Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder

2. der Beirat die Einberufung beschließt oder

3. die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.

4. Für die Durchführung gilt § 8 A) entsprechend.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

a) dem Vorstand (s. § 10),

b) dem Schulleiter,

c) zwei Vertretern des Lehrerkollegiums,

d) zwei Vertretern der Eltern.

2. Der Beirat erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen und nicht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorbehaltenden Aufgaben. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die

Beschlußfassung über größere Vorhaben des Vereins, die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen sowie die Beratung des Vorstandes.

3. Der Beirat ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschluß-fähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes steht dem Beirat das Recht zu, sich bis zur nächsten öffentlichen Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.

5. Über den Verlauf der Beiratssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

6. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) den beiden Stellvertretern

c) dem Schatzmeister

d) dem Schriftführer

Einer der 3 Vorsitzenden soll der jeweils amtierende Elternbeiratsvorsitzende der Schule sein. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist zu beachten, daß der ganze Einzugsbereich der Schule paritätisch vertreten ist.

2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen in Gemeinschaft mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

3. Als 1. Vorsitzender ist nur wählbar, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat; er soll mindestens 2 Jahre dem Verein angehören.

4. Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er erledigt selbständig dringende kleinere Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Benehmen mit anderen Mitgliedern des Vorstands. Er hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzufassen und vorzutragen. Wenn andere Vorstandsmitglieder nicht mehr befragt werden können und die Aufgabe unaufschiebbar ist, hat er das Recht, bis zu einem Betrag von DM 500,- im Einzelfall den Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen; dem Vorstand ist dies in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Der 1. Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder des Vorstand über die Vereinsangelegenheiten auf dem laufenden zu halten.

5. Der 1. Vorsitzende wird von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

6. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat zweijährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen; zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Der Beirat kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisungen des 1. Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten. Der Schatzmeister stellt im Benehmen mit dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Beirat zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

7. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle. Dies kann auch von einem sonstigen Vorstandsmitglied erledigt werden.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

9. Langjährige Vorsitzende können auf Vorschlag des Beirates von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm oder der Satzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren. Die Rechnungsprüfer haben zweijährlich die Abrechnung sowie die gesamte finanzielle Abwicklung des Vereins auf eine der Satzung entsprechende Verwendung der Vereinsmittel und Beachtung der erforderlichen Sparsamkeit zu prüfen. Sie können jederzeit eingehende Kontrollen der Buchführung und der Kasse vornehmen. Über die Prüfung erstatten sie dem Beirat einen Bericht. Dieser Bericht ist anlässlich der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung (s. § 8), der eine Sitzung des Beirats, zu der mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zwecks der Einberufung einzuladen ist, voranzugehen hat. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vellberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Die Anzeige an das Registergericht ist erfolgt am 03.04.1998.

Erlassen in der Mitgliederversammlung am 26.03.1998.

Vellberg, den 26.03.1998 Vorsitzender: siehe Protokoll

Spendenkonto auf der Raiffeisenbank Bühlertal

IBAN: DE33 6006 9075 0061 5000 03

BIC: GENODESARVG